



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/00864**
Datum: 06.05.2015
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Frau Dr. Inés Brock
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	27.05.2015	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur mehrjährigen Förderung im Bereich Jugendhilfe

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung zu prüfen, wie der Zuschuss an die freien Träger der Jugendhilfe im Bereich Angebote im Sozialraum/sozialraumübergreifende Angebote (vgl. §4 der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur Förderung von Angeboten der Jugendhilfe) über die Förderrichtlinie in Form einer mehrjährigen Leistungsvereinbarung ausgereicht werden kann. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Jugendhilfeausschuss und dem Stadtrat spätestens im Juli 2015 vorzulegen.

gez. Dr. Inés Brock
Fraktionsvorsitzende

Begründung:

Um ein vielfältiges Angebot im Bereich Jugendhilfe (gemäß §§ 11-13, 14 ,16 SGB VIII) für die Kinder und Jugendlichen der Stadt vorhalten zu können, stellen die freien Träger alljährlich mit der Frist 31.8. Förderanträge an die Stadt Halle. Die Entscheidung darüber, welche dieser Projekte und Einrichtungen in welchem Umfang gefördert werden, wird dann im Jugendhilfeausschuss entweder noch im alten Jahr, häufig aber auch erst im Folgejahr, also bereits im Projekt/Bewilligungszeitraum, getroffen. Das hat zur Folge, dass eine Planbarkeit für die freien Träger nur bedingt möglich ist. Jedes Jahr aufs Neue müssen sie bängen, welches Budget im nächsten Jahr zur Verfügung steht. Dabei gilt es beispielsweise Kündigungsfristen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu berücksichtigen. Der Antrag verfolgt das Ziel, diese unbefriedigende Situation über den Abschluss von

Mehrjahresverträgen einer Lösung zuzuführen. Denkbar wäre ein Förderungszeitraum von drei Jahren. Offenbar steht auch die Stadtverwaltung dieser Idee positiv gegenüber. So wurde im Jugendhilfeausschuss am 4.12.14 eine mehrjährige Förderung über Leistungsverträge thematisiert. Unklar ist bislang aber die Umsetzung. Wir bitten die Verwaltung daher, die Möglichkeit von Mehrjahresverträge für den Teil der Projekte zu prüfen, die einen jugendhilfeplanerisch mittel- und langfristigen Bedarf erfüllen, um den Trägern mehr Sicherheit zu geben. Trotz jährlichem Haushaltvorbehalt können sie dann zumindest davon ausgehen, dass ihr Projekte/Einrichtungen mit der entsprechenden Beschlussfassung zum Haushaltplan weiter finanziert werden.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

18.05.2015

Sitzung des Stadtrates am 27.05.2015

Betreff: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur mehrjährigen Förderung im Bereich Jugendhilfe

Vorlagen-Nummer: VI/2015/00864

TOP: 8.4

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag anzunehmen.

Begründung:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt überarbeitet die Verwaltung die Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur Förderung von Angeboten der Jugendhilfe. Die Möglichkeit einer mehrjährigen Förderung soll differenziert eingesetzt werden und bezogen auf das jeweilige Angebot zur Anwendung kommen. Voraussetzungen für eine solche Förderdauer ist eine mehrjährige Haushaltsermächtigung.

1. Grundsätzliches

Eine mehrjährige Förderung für alle Angebote der Jugendhilfe wird nicht befürwortet.

Mehrjährige Förderungen im Bereich Jugendhilfe sollen nur diese Angebote erhalten, welche in der Stadt Halle (Saale) als unverzichtbar definiert werden, verbindliche Ziele aufweisen und über ein Qualitätsentwicklungsverfahren verfügen. Darüber hinaus sollte ein Berichtswesen vorhanden sein, damit das Angebot fortlaufend überprüft werden kann.

2. Verwaltungsrechtliches

Das im Bereich der Jugendhilfe anzuwendende Sozialverwaltungsverfahren nach dem Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) gibt der Bewilligungsbehörde die Möglichkeit, Angebote der Jugendhilfe über den Zuwendungsbescheid (Verwaltungsakt §§ 31 ff. SGB X) oder als Leistungsvereinbarung (Öffentlich-rechtlicher Vertrag §§ 53 ff. SGB X) zu fördern. Eine Ausreichung des Zuschusses über mehrere Jahre ist sowohl als Zuwendungsbescheid und als Öffentlich-rechtlicher Vertrag möglich.

Tobias Kogge
Beigeordneter